



SATZUNG

Jugendkultur DU-Nord e.V.
„Das Parkhaus“
Bürgermeister-Pütz-Str. 123
47137 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

1.	§1 Name und Sitz	Seite 3
2.	§2 Geschäftsjahr	Seite 3
3.	§ 3 Zweck des Vereins	Seite 3
4.	§ 4 Selbstlose Tätigkeit	Seite 3
5.	§ 5 Mittelverwendung	Seite 3
6.	§ 6 Verbot von Vergünstigungen	Seite 3
7.	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
8.	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3-4
9.	§ 9 Beiträge	Seite 4
10.	§ 10 Organe des Vereins	Seite 4
11.	§ 11 Mitgliederversammlung	Seite 4-5
12.	§ 12 Vorstand	Seite 5
13.	§ 13 Kassenprüfung	Seite 5-6
14.	§ 14 Auflösung des Vereins	Seite 6

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jugendkultur DU-Nord e.V.“ und hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich für die Interessen der Jugend im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorrangig im Stadtteil Meiderich ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Angeboten der jugendpolitischen Bildungsarbeit, Jugendkultur und Jugendfreizeitarbeit.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder der Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Beitragsrückzahlungsrecht. Mitglieder, die für das laufende Jahr keine Beiträge entrichtet haben sind auf einer Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang, Homepage und EMail.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, soweit sie volljährig und voll geschäftsfähig sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand tritt ein Mal im Quartal zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Niederschrift hat zu erfolgen und bei Bedarf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorstand kann seine geschäftsführenden Verpflichtungen durch Anstellung einer Geschäftsführung auf diese delegieren.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer – mindestens zwei – werden auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wählbar als Kassenprüfer sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie volljährig und voll geschäftsfähig sind.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn durch rechtliche, finanzielle oder tatsächliche Gründe die Weiterführung des Vereins, insbesondere die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, nicht mehr möglich ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitglieder-Versammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Duisburg, 14.12.2023